

## Gemeinde Wees

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

#### zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „SO Biogasanlage Thies“

für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstücke 5 und 76, Flur 2, Gemarkung Liesbüttel sowie Teilflächen der Flurstücke 40, 47, 48, 52 und 55 der Flur 4, Gemarkung Steinfeld.

Bvh.-Nr.: 15069

Stand 05.07.2019

### Auftraggeber

Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie  
Bonhoeffer-Haus  
Aalborgstraße 61  
24768 Rendsburg

### Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH  
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

### Projektbearbeitung

Projektleitung:  
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung (TU) Frank Matthiessen  
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de



## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

Die Zusammenfassende Erklärung berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld wird ein „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ ausgewiesen. Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung mit einer schutzgutbezogenen Bestandserhebung durchgeführt.

### 1. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung alternativer Standorte zur Erweiterung der Biogasanlage ist sehr begrenzt, da bei alternativen Standorten außerhalb des Betriebsgeländes eine Erweiterung nicht infrage kommt. Die Neuerrichtung einer Biogasanlage wäre ein anderes Vorhaben, das nicht vorgesehen ist.

Alternativen bei der Planung innerhalb des Plangebietes sind auf das Betriebsgelände und die Anforderungen an die geplante Nutzung begrenzt. Die Umweltauswirkungen werden durch die Planung gering gehalten.

Mit der Planung sind die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Andererseits können im Zuge der Realisierung der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen für Boden, Natur und Landschaft in Einzelaspekten günstige Entwicklungen erreicht werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Ohne die Erweiterung der Biogasanlage an diesem Standort würde die Anlage im Plangebiet weiterhin bestehen. Der Betrieb würde in geringerer wirtschaftlicher Ausnutzung erfolgen. Die Flächenversiegelung würde unterbleiben. Eine erhebliche Änderung des Ist-Zustandes der Umwelt wäre nicht zu erwarten.

### 2. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 liegt in der Gemeinde Steinfeld südöstlich der Ortslage Steinfeld im Ortsteil Spann an der Landesstraße L 131 und grenzt nordwestlich direkt an die Gemeinde Hanerau-Hademarschen an.

Es besteht aus dem Biogasanlagen-Betriebsgelände, das von Knicks umgeben ist, der umgebenden Verkehrsfläche sowie der Zuwegung von der Landesstraße 131. Es umfasst insgesamt 4,5 ha Fläche.

Durch den Bebauungsplan sollen durch die Festsetzung eines Sondergebietes Biogasanlage die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Biogasanlage geschaffen werden.

Die bestehende Biogasanlage soll um eine Trocknungsanlage erweitert werden, um die durch die Biogasanlage erzeugte Abwärme besser auszunutzen.

Im Schutzgut Mensch sind im Ergebnis von Immissionsprognosen und einer geotechnischen Untersuchung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung sowie durch die Inanspruchnahme einer Sandabbaustelle als Havarieraum, hier aufgrund des Wegfalles der Ausgleichsfunktion für diese Fläche, zu erwarten.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird über Maßnahmen bzw. Anrechnung auf Ökokonten erreicht, die in vorangegangenen Genehmigungsverfahren zum Vorhaben bereits festgelegt wurden.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen, umweltrelevanten Hinweise und Anregungen wurden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ggf. im Planentwurf sowie in der Begründung und den dazugehörigen Gutachten berücksichtigt.

#### 3.1 Öffentlichkeit – Bürger 1

<p>1. Wird nur Zitrustrester getrocknet? Oder auch andere Stoffe?</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist beabsichtigt, nur Zitrustrester zu trocknen. Es liegt jedoch eine Genehmigung für Gärreste vor, so dass die Trocknung auch anderer Stoffe zulässig ist.</p>
<p>2. Es steht hier "Es wurde eine Anbindung geschaffen", es steht hier nicht, dass diese verpflichtend genutzt wird und die Straße "Ob'n Barg" am Ponyhof nicht genutzt wird. Aufgrund der dann möglichen Veräußerung des Sondergebietes der Biogasanlage ist diese Nutzung der Anbindung zweifelhaft, da Dritte evtl. kein Interesse an den zusätzlich geschaffenen Anbindungen haben und den öffentlichen Weg am Ponyhof als nooramle öffentliche Straße nutzen. Muss nicht eine verbindliche, bindende und zwingende Verpflichtung geschaffen werden, dass der Ferienbetrieb und Ponyhof zu keiner Zeit eine Gefahr aus diesem vermehrten Verkehr durch LKW oder schwere Geschütze / große landwirtschaftliche Fahrzeuge hat? In Punkt 1.1. wird davon gesprochen, dass die Gemeinde eine Weiterentwicklung des Betriebes und Sicherung von Arbeitsplätzen offen gegenüber steht. Sofern hier keine Vorschriften / Durchfahrverbote dauerhaft gestellt werden für den Transport zur und von dem Sondergebiet ist</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Straße Ob'n Barg um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, die grundsätzlich allen zur Verfügung steht. Um eine Gefährdung, vor allem der Kinder auf dem Ponyhof zu vermeiden, ist für das Planungsvorhaben eine gesonderte, private Erschließungsstraße hergestellt worden, deren ausschließliche Benutzung im Durchführungsvertrag zum Planungsvorhaben verbindlich geregelt ist. Sollte es dennoch zu Verstößen gegen diese Regelung kommen, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich.</p>

<p>der Fortbestand des Ponyhofes, die Weiterentwicklung des Ferienbetriebes und die Sicherung von Arbeitsplätzen an dieser Stelle stark gefährdet. Diese kann nicht im Interesse der Gemeinde sein, da diese ja mit genau diesen Argumenten auch dem Vorhaben auf dem Sondergebiet zustimmt. Des Weiteren hält diese Straße "Ob'n Barg" einer solchen täglichen Belastung nicht stand. Eine gute Lösung wäre, wie bereits vor Jahren angedacht, die Straße beim Ponyhof zu einem Privatweg zu machen durch den Kauf des Ponyhofbetreibers und die geschaffende Anbindung zur öffentlichen Verkehrsstraße zu machen. Dieses würde die Gefahren für die Ferienkinder und eigenen Kinder deutlich verringern.</p>	
<p>3. Das Schmutzwasserbecken läuft mindestens einmal jährlich über. Die Wasserbehörde hat dieses bereits aufgenommen. Verfahren läuft. Hier sollte auch dringend eine verpflichtende Regelung bzw. ein größeres Becken geklärt werden. Knickenschutz nicht eingehalten, Knick wurde angefüllt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das betroffene Erdbecken ist als vorhandene, bauliche Anlage in der Planzeichnung (Teil A) ohne Normcharakter dargestellt. Sollte nach der Prüfung durch die Wasserbehörde eine Vergrößerung dieser Nebenanlage erforderlich werden, sind die Festsetzungen des VB-Planes nicht betroffen. Die Festsetzungen zum Erhalt des Knicks einschließlich des Knickwalls sind zu beachten. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>4. Die Gutachten sind beide zu alt. Wie alt dürfen sie sein? Ich bin der Meinung es liegen neuere Gutachten vor. Warum finden diese keine Anwendung?</p>	<p>Kenntnisnahme. Die in der öffentlichen Auslegung bereitgestellten Gutachten sind aktuell und entsprechen den gültigen Regelwerken.</p>
<p>5. Was ist eine Splittersiedlung im Außenbereich, welche Merkmale sind hier ausschlaggebend? Es ist schließlich ein eigener Ortsteil, nämlich Spann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Splittersiedlung im Außenbereich ist nicht Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB. Der Ortsteil Spann wird als Splittersiedlung im Außenbereich eingestuft, da dieser Siedlungsteil nicht über das Gewicht verfügt, um als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zu gelten.</p>
<p>6. Auf der Privatstraße wird auch täglich mit dem Futtermischwagen gefahren. Dabei verliert der Wagen Futterbestandteile, somit darf das belastete Oberflächenwasser nicht einfach ablaufen und muss aufgefangen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird in Frage gestellt, dass Futterbestandteile im Oberflächenwasser eine Belastung darstellen. Vergleichsweise höher ist die Belastung durch Reifenabrieb.</p>
<p>7. Erweiterung der Biogasanlage: Thema Trocknungshalle: Die Halle steht bereits und hält aber keine Abstände zur Böschungskante. Im Gegenteil, Fundamente der Halle liegen frei einsehbar in der Sandkuhle.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Gegebenheiten vor Ort werden an die Festsetzungen des VB-Planes angepasst.</p>
<p>8. Die gesamten Größenangaben des Gebietes, Havariefläche, neues geplantes GPL stimmen bei Abgleich mit Google-earth-Bildern nicht überein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Sandkuhle ist größer, der Behälter steht somit teilweise in der Sandkuhle. Sandkuhle darf nicht verfüllt werden. Dieses ist bereits aber schon geschehen, Bauschuttreste sind vom Weg Ob'n Barg aus sichtbar.</p>	<p>Ein Abgleich der geplanten Flächen bzw. Größenangaben kann nicht über Google-Earth-Bilder erfolgen. Die Abgrenzung der Flächen basiert auf der aktuellen, amtlichen Kartengrundlage und dem Vorhaben- und Erschließungsplan.</p>
<p>9. Der geotechnische Kurzbericht wird angezweifelt. Es heißt, dass im Falle einer Havarie Gärrest in den Sandkuhle geleitet wird und dort aufgefangen wird. Es soll zu keiner Zeit eine Gefahr für das Grundwasser bestehen. Dieses kann nicht stimmen. In der Sandkuhle und auch auf den von mir bewirtschafteten umliegenden Flächen ist der Grundwasserspiegel viel höher. Das ist in der Sandkuhle sogar sichtbar. Somit ist ein direkter Kontakt zum Grundwasser nie auszuschließen. Fischteiche liegen angrenzend in direkter Flucht. 50m entfernt quillt das Wasser beindick aus der Erde (Quelle). Meines Erachtens nach müsste die Sandkuhle mit wasserundurchlässigem Lehm ausgekleidet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In dem Gutachten wird ausgeführt, dass In der Grube Böden mit stark verminderter Wasserdurchlässigkeit anstehen. Selbst eingeleitetes Wasser würde nur sehr langsam versickern. Die Versickerung einer zähflüssigen Güllemasse (mit einer sehr viel höheren Viskosität als Wasser) würde noch um Größenordnungen langsamer erfolgen. Da bei einer Havarie die ausgelaufene Flüssigkeit umgehend abgepumpt wird, besteht keine Gefahr für die Umgebung. Wenn in der Sandkuhle Wasser steht, handelt es sich nicht um Grundwasser, sondern aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist vielmehr zu vermuten, dass sich hier Regenwasser sammelt.</p>
<p>10. Nach Einsicht des Lageplans stelle ich fest, dass der Abstand von 2m von der Trocknungshalle zur Böschungskante nicht eingehalten wurde.</p> <p>Fundamente der Halle liegen frei und sind von der Straße aus sichtbar. Die Sandkuhle ist größer als auf der Karte angegeben. Für das zusätzliche Gärlager reicht der Platz nicht aus, es würde in oder über der Sandkuhle stehen.</p> <p>In den letzten Wochen mußten wir immer wieder einen fürchterlichen Gestank von Hühnermist, der wohl in der Anlage verfüttert wird, ertragen.</p> <p>Darf die Anlage mit Hühnermist gefüttert werden? Durch die Änderung der Biogasanlage in ein Sondergebiet ist eine Veräußerung und damit eine Trennung vom landwirtschaftlichen Betrieb Thies möglich. Es muß sicher gestellt sein, dass der Verkehr von der Anlage zur Hauptstrasse auch in dem Fall, wie bisher, über den Sonderweg erfolgen muss und nicht über die Straße Opn Barg. Der Umfang des LKW Verkehrs ist für uns Anwohner unzumutbar. Das wurde bereits bei der Genehmigung der bestehenden Anlage festgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie bereits erwähnt werden die Gegebenheiten vor Ort an die Festsetzungen des VB-Planes angepasst. Das Fundament der Trocknungshalle steht auf einer Betonplatte, es ist gesondert gesichert.</p> <p>Wenn es Hinweise für Geruchsbelästigungen gibt, wäre das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, in 24220 Flintbek als zuständiger Behörde einzuschalten.</p>
<p>11. Die im Text genannte stillgelegte Fläche wird genutzt. Hier wird seit Jahren intensive Nutzung betrieben. 8.800 qm / Hier wird normal Landwirtschaft betrieben, es wird nicht nach Stilllegungsplan / Ausgleichflächenplan bewirtschaftet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet. Sollten Zweifel an der sachgerechten Nutzung der Ausgleichsfläche bestehen, ist hier die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuschalten.</p>
<p>12. Die gesamten Pläne sehen schön aus, wie sie bisher vor Ort gelebt werden ist nicht entsprechend den Vorgaben. Es wird sich kaum an Vor-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von Seiten der zuständigen Aufsichtsbehörden liegen keine Einwände gegen die Gutachten vor,</p>

<p>schriften gehalten und die Umwelt stark geschädigt. Futterfläche und Gülleausbringung: 250 ha im Osten sind einbezogen in der Kalkulation und Darstellung, werden in der Praxis aber nicht benutzt. Auf der Anlage hat es bereits 2 Großbrände gegeben. Gülleleitung zum Betrieb Thies ist oft defekt, Gülle wird per Schlepper gefahren, zusätzliche Belastung vom Emission und Immission. Silofläche auf der Biogas-Anlage ist zu klein. Futter wird vom landw. Betrieb mehrmals täglich transportiert, zusätzliche Belastung Emission und Immission. Diese Punkte sind nicht mit eingerechnet. Ich habe die Befürchtung und auch für mich die Gewissheit, dass all diese Punkte nach der Genehmigung nie gelebt werden. Es wird sich einfach an nichts gehalten. Ich wünsche mir eine ordentliche Prüfung und sachgerechte Gutachten sowie objektive Herangehensweise.</p>	<p>so dass die erhobenen Zweifel nicht geteilt werden. Wie bereits erwähnt können bei Nichteinhaltung der Planungsvorgaben die zuständigen Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden. Gülle ist noch nie per Schlepper zur Anlage gefahren worden. Die Angaben des Einwenders sind nicht zutreffend.</p>
--	---

### 3.2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Rendsburg, Straßenbetrieb

<p>1. Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan, der in der Zeit vom 01.04.2019 bis zum 03.05.2019 öffentlich ausliegt, in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen meiner Stellungnahme Az.: 214/555.81 RD vom 09.03.2016 vollinhaltlich berücksichtigt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Auflagen der Stellungnahme vom 09.03.2016 wurden vollinhaltlich berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme vom 09.03.2016:</p>	
<p>2. Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Bei der Anbindung von Erschließungsstraßen an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und <b>Leistungsfähigkeit der Einmündung</b> bzw. des Knotenpunktes durch <b>ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder</b> etc. zu gewährleisten. Die Leistungsfähigkeit ist gem. des „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001) nachzuweisen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Der Plangeltungsbereich wurde um die erforderlichen Flächen für die Sichtfelder an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Hauptstraße (Landesstraße L 131) erweitert. Die Fahrbahnbreite einschließlich der Flächen für die Sichtfelder wurden gem. „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001) in der Planzeichnung (Teil A) des B-Planentwurfes und im VE-Plan angepasst.</p>
<p>3. Die <b>Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung</b> und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd <b>freizuhalten</b>. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Im Text (Teil B) wurde eine Festsetzung ergänzt, nach der die Sichtflächen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante, sowie von Müllcontainerstellplätzen und den zum Einwerfen und</p>

des Sichtfeldes vorgesehen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen.	zum Entleeren notwendigen Halteflächen dauernd freizuhalten sind.
4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im <b>Einvernehmen mit dem LBV-SH</b> Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
5. Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 131 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	<b>Berücksichtigung.</b> Der Hinweis wurde im Kap. 2.3 der Begründung zum B-Plan ergänzt und wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
6. Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage soll über eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Zufahrt erfolgen. Mit der zukünftigen Aufnahme eines <b>erheblich höheren Verkehrs</b> ändert sich die Qualität der bestehenden Zufahrt und ist somit als neue Zufahrt ( <b>Erschließungsstraße</b> ) zu werten. Es handelt sich daher um eine <b>gebührenpflichtige Sondernutzung</b> gem. § 24 (1) StrWG. Über die Höhe der Sondernutzungsgebühren ergeht ein gesonderter Bescheid an die Gemeinde durch den LBV-SH NL Rendsburg. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
7. ich beziehe mich auf Ihre Mail vom 24.03.2016 und teile Ihnen dazu folgendes mit: Bei der von Ihnen aufgeführten Genehmigung der Verlegung des Weges handelt es sich um die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Belange der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße L 131 fanden dabei keinerlei Berücksichtigung. Würde der Weg außerhalb des Bauleitplanverfahrens gebaut werden, hätte die Anbindung an die Landesstraße mit mir abgestimmt werden müssen. Dies hätte die gleichen Auflagen wie die im Bauleitplan von mir genannten zur Folge gehabt. Dies gilt nicht nur für die technischen sondern auch für den verwaltungsmäßigen Inhalte (Sondernutzung). In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass auch die Forderung einer Linksabbiegespur durchaus zu einer üblichen Auflage bei Biogasanlagen gehören kann. Entscheidend bei der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr ist nicht die Frequentierung sondern die Art der Nutzung einer Zufahrt. Bei der neuen Einmündung des Privatweges handelt es	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.



<p>sich nicht mehr um eine landwirtschaftliche und damit privilegierte sondern um eine gewerbliche Nutzung. Für eine gewerbliche Nutzung sind von mir Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die Tarifstelle 1.4 der Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung sieht für gewerbliche Nutzung einen Gebührenrahmen von 100 bis 5.000 € jährlich vor. Für die Biogasanlage der Thies GmbH &amp; Co KG mit einer Kapazität von 600 KW ist eine jährliche Sondernutzungsgebühr von 200 € zu zahlen.</p> <p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass in dem bewussten Weg die Verlegung einer Fernwärme- und einer Gülleleitung vorgesehen ist. Die Verlegung innerhalb der Fahrgasse wird von uns kritisch gesehen. Soweit eine Verlegung dieser Leitungen auf Straßengebiet geplant ist muss die Lage und Verlegetiefe der Leitung mit mir abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage ist dann ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und dem Land zu schließen. Die Vereinbarung einer Rückbaubürgschaft ist dabei nicht unüblich.</p>	
---	--

### 3.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde

<p>3. Gegen die Planung bestehen seitens des <b>FD-Wasserwirtschaft</b> keine Bedenken. Meine Anmerkungen in der letzten Stellungnahme vom 26.06.18 bezüglich der Umlegung der Verbandsleitung und der Begrenzung der Einleitungsmenge auf max. 5 l/s sind hier unter Pkt. 3.2 „Entsorgung“ mit aufgenommen worden. Unter dem Aspekt der Verdunstung von Niederschlagwasser, der zukünftig stärker zu berücksichtigen sein wird, ist das Anlegen von offenen Retentionsbecken bzw. -gräben mit entsprechenden Pflanzbereichen, oder besser noch das Vorsehen von Gründächern mit einem erheblich reduzierten Regenabfluss, ein sehr probates Mittel.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>4. Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass das im E-Mailverlauf zwischen Herrn Busch und Herrn Matthiessen angesprochene schalltechnische Gutachten nicht beigefügt wurde.</p>	<p>Berücksichtigung. Das schalltechnische Gutachten wurde als Anlage der Begründung zur F-Planänderung beigefügt und das Ergebnis im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz“ der Begründung zur F-Planänderung ergänzt.</p>
<p>5. gegen die Planung bestehen seitens der unteren <b>Wasserbehörde</b> keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 26.06.18 bezüglich der Umlegung der Verbandsleitung und der Begrenzung der Einleitungsmenge auf max. 5 l/s sind hier unter Pkt. 3.2 „Entsorgung“ mit aufgenommen worden. In der Anlage 1.1 ist die neue Trassenführung der Verbandsleitung planerisch erfasst worden. Es fehlt lediglich die</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Im Kap. 3.2 „Entsorgung“ der Begründung zum B-Plan wurden Ausführungen ergänzt, nach denen zwei unterirdische Speicherkästen auf dem Grundstück des Vorhabens gebaut werden, in denen die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagwassers erfolgt. Mit der angege-</p>

<p>Ausweisung der Fläche für das Regenrückhaltebecken, oder einer alternativen Anlage zur Regenrückhaltung.</p>	<p>benen Drosselung wird das Wasser in den Verbandsvorfluter eingeleitet. Ein Regenrückhaltebecken ist demnach nicht erforderlich.</p>
<p>6. Die untere <b>Bodenschutzbehörde</b> weist auf Folgendes hin: Vorsorgender Bodenschutz: Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Der Umweltbericht ist wie folgt zu ergänzen: Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Kriterien zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc.</li> <li>• Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.</li> <li>• Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung.</li> <li>• Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung</li> <li>• Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m.</li> <li>• Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.</li> <li>• Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Für die landwirtschaftliche Aufbringung &gt; 30 m<sup>3</sup> ist ein Antrag auf Aufschüttung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</li> <li>• Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de</li> </ul> <p>Altlasten: Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten liegen im Boden- und Altlastenkataster des Kreises für das Plangebiet nicht vor.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die genannten Hinweise wurden im Kap. 4.2.4 „Schutzgut Boden / Fläche“ der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Berücksichtigung der Hinweise an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

### 3.4 NABU Schleswig-Holstein

<p>1 Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Flensburg. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wees hat das oben genannte Vorhaben beschlossen und fordert auf zu Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach Paragraf 2 Abs. 4 BauGB. Gemäß Seite 1 ist das Ziel der Planung die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Ansiedlung einer Wohn- und Tagesförderstätte dienen soll. Laut Seite 5 hat das Plangebiet eine Größe von ca. 1 ha. Seite 8: „Im gültigen Flächennutzungsplan... ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“ Der Landschaftsplan weist zum Bestand im Plangebiet Ackerfläche aus mit umgebenden Knicks auf der nördlichen und westlichen Seite und einer Gehölzreihe auf der südlichen Seite (Seite 15). Auf Seite 17 wird dem Knickbestand insgesamt eine mittlere Wertigkeit als Tierlebensraum zugebilligt. Die Knicks werden als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz bezeichnet und sollen zum großen Teil erhalten und durch einen mindestens 3 m breiten Knickschutzstreifen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume in Kronenbreite gesichert werden. Am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes wären 2 Knicköffnungen erforderlich, heißt es außerdem noch auf Seite 17, ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks wäre hierfür nachzuweisen. Auf Seite 28 wird dann ausgeführt: „Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg beantragt. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung wird außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ erbracht.“ Laut Seite 20 der „Begründung“ erfordert der Umfang des Knickausgleichs eine Länge von rund 52 m. Aus Naturschutzsicht ergeben sich, wenn die aufgeführten Bedingungen eingehalten werden, keine schwerwiegenden Einwände gegen die Planung in ihrer bisher vorliegenden Form. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der NABU wird im weiteren Verfahren beteiligt. Vor dem abschließenden bzw. dem Satzungsbeschluss prüft die Gemeinde die eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
<p>2. der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern- die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Flensburg. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Ansiedlung einer Wohn- und Tagesförderstätte dienen soll, wobei das Plangebiet eine Größe von ca. 1 ha hat. Im Vergleich zur „Frühzeitigen Beteiligung“, in deren Rahmen der NABU Landesverband bereits eine erste Stellung eingereicht hat, scheinen die nun getroffenen Festsetzungen keine unter Naturschutzgesichtspunkten wesentlichen Änderungen erfahren zu haben. Die Knicks im Plangebiet sollen als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz zum großen Teil erhalten werden. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung wird außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ erbracht. Der Umfang des Knickausgleichs hat eine Länge von rund 52 m. Gemäß der Begründung ist folgendes Vorgehen vorgesehen: <i>„Maßnahmenbeschreibung Knickneuanlage Es wird ein landschaftstypischer Knick angelegt und gepflegt auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Der Knickwall ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Die Breite des Knickfußes beträgt 3,0 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. In neu anzulegenden Knicks werden im Abstand von etwa 50 m Bäume als Überhälter entwickelt, d.h. im vorliegenden Fall ist ein Überhälter erforderlich.“</i></p> <p>Aus Naturschutzsicht ergeben sich, wenn die aufgeführten Bedingungen eingehalten werden - wie schon anlässlich der „Frühzeitigen Beteiligung“ dargelegt, keine schwerwiegenden Einwände gegen Planung in ihrer vorliegenden Form. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dem NABU wird das Ergebnis der Abwägung seiner Stellungnahme nach dem entsprechenden Beschluss der Gemeinde mitgeteilt.</p> <p>Sollte eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren erforderlich werden, würde der NABU beteiligt werden.</p>
--	---

### 3.5 Wasserverband Nordangeln

<p>1. Der WV Nordangeln führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe der Bauleistungen sowie die örtliche Bauüberwachung selbst durch. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Wasserverband Nordangeln wird vorausgesetzt. Es wird ein separater Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem WV Nordangeln geschlossen. Art und Umfang der Anlagen zur Trink-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.</p>
---	--

wasserversorgung sind rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem VW Nordangeln abzustimmen.	
2. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen. Die Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz über Hydranten ist möglich, eine Verpflichtung zur Lieferung von Löschwasser ergibt sich hieraus nicht. Die festgelegte Lage der Hydranten ist zur Dimensionierung der Leitungen und damit zur Kostenschätzung erforderlich, daher wird die Gemeinde gebeten, alsbald dem VW die gewünschten Hydrantenstandorte (als Handskizze in der B-Plan Darstellung) zu übergeben.	Berücksichtigung. Die Hinweise wurden im Kap. 3.1 „Versorgung“ der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.
3 Falls Hauptleitungen ausnahmsweise nicht in öffentlichen Flächen verlegt werden können, ist eine Grunddienbarkeit zu Gunsten des WV vor Maßnahmenbeginn zu erwirken, ohne dass hierfür Kosten für den VW Nordangeln entstehen. Alle Kosten (insbesondere Baukosten und Planungskosten) sind dem VW Nordangeln durch den Erschließungsträger zu erstatten. Eine Vorauszahlung wird verlangt. Der Wasserverband ist zu den technischen Abnahmen und zur förmlichen Abnahme rechtzeitig schriftlich einzuladen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.
4 Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 03.07.2018 festgehalten, möchten wir darauf hinweisen, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit der Gemeinde abzustimmen ist. Die festgelegte Lage und Anzahl der Hydranten ist zur Dimensionierung der Leitungen und damit zur Kostenschätzung erforderlich, daher wird die Gemeinde gebeten, alsbald dem WV die gewünschten Hydrantenstandorte (als Handskizze in der B-Plan Darstellung) zu übergeben. Des Weiteren ist abzustimmen, ob ein oder mehrere Hausanschlüsse für die Tagesförderstätte geplant sind und in welcher Größe.	Kenntnisnahme. Siehe Abwägung zu Ziff. 8.2 – 8.3.
5 im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. B-Plan vom 03.07.2018 und unsere Rückfrage vom 22.11.2018. Wir bitten an dieser Stelle erneut um Rückmeldung hinsichtlich unserer Fragen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme und die Rückfrage wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die offenen Fragen wurden zwischen Vorhabenträger und Wasserverband geklärt.

### 3.6 Innenministerium, Schleswig-Holstein

1. Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Wees nehme ich aus <b>landes- und regionalplanerischer Sicht</b> wie folgt Stellung: Die für eine solche Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite</i>	Kenntnisnahme.
--	----------------

<p>719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>). Auf dieser Basis kann ich zunächst bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Wees bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“ der Gemeinde Wees Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.</p>	
<p>2. Ich weise aber darauf hin, dass die Gemeinde Wees nach dem LEP und dem RPI V in dem Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg liegt. In den Stadt- und Umlandbereichen besteht ein besonderer Abstimmungs- und Kooperationsbedarf; insbesondere sind die Erfordernisse der Kernstadt zu beachten (siehe insbesondere Ziffer 1.5 LEP und Ziffer 4.3 RPI V). Die Gemeinde Wees gehört auch zur Gebietskulisse der Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg (SUK Flensburg). Wenngleich die bisherige Kooperation zur regionalen Wohnraumentwicklung zum 31.12.2015 aufgekündigt wurde, so gilt doch nach wie vor die „Grundsatzvereinbarung über kommunale Kooperationen in der Region Flensburg“ vom 28.11.2005, in der sich die Beteiligten u.a. auf Informationsaustausch und Abstimmungsprozesse verständigt haben. Vor diesem Hintergrund sollte m.E. auch bezüglich der aktuell vorliegenden Planung eine regionale Abstimmung, z.B. im Rahmen der Sitzungen der Koordinierungsgruppe der SUK Flensburg oder im Wege des Umlaufverfahrens, herbeigeführt werden. Mindestanforderung im Sinne der raumordnerischen Erfordernisse ist jedoch eine bilaterale Abstimmung mit der Stadt Flensburg. In die Planunterlagen sind Darlegungen zur regionalen und / oder bilateralen Abstimmung aufzunehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Kap. 3.1 „Raumordnungsplanung“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen wurde ergänzend auf die bilaterale Abstimmung mit der Stadt Flensburg und deren Stellungnahme, dass bezüglich der o.g. Planungen seitens der Stadt Flensburg keine Bedenken bestehen, hingewiesen, siehe auch Nr. 5 in dieser Abwägungstabelle.</p>
<p>3. Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Als Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (§ 11 BauNVO). Bisher ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum die Darstellung / Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich ist. Auch Gebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohnerinnen und Bewohner dienen, sind Wohngebäude (§ 3 Abs. 4 BauNVO). Die angestrebten Nutzungen</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Zu 1. Die Tagesförderstätte dient nicht als Betreuungseinrichtung für die Bewohner der Wohnstätte innerhalb des Vorhabens, sondern hier werden Menschen mit Assistenzbedarf, die in anderen Einrichtungen in der Region wohnen, betreut. Die Bewohner, die in der Wohnstätte Wees leben, werden wiederum in anderen Einrichtungen in der Region betreut. Damit hat das Vorhaben einen regionalen Bezug, der auch zu einer anderen Form der Verkehrsabwicklung führt. Demnach werden die Bewohner und die zu betreuenden Menschen</p>

<p>wären daher – nach erster Durchsicht – in einem allgemeinen Wohngebiet umsetzbar, zumal in diesem auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sind sowie nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise. Ich empfehle daher, die Ausweisung als Sondergebiet zu prüfen und ggf. entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>2. Bleibt es bei der Ausweisung eines Sondergebietes, ist in der Planzeichnung und Legende die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufzunehmen.</p>	<p>der Einrichtung morgens und abends mit Kleinbussen befördert. Aufgrund des fehlenden örtlichen Bezugs entspricht der Gebietscharakter der geplanten Einrichtung nicht dem eines allgemeinen Wohngebietes. Daher wird an der Festsetzung des Sondergebietes festgehalten. Diese Erläuterung wird im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p> <p>Zu 2. Die Zweckbestimmung wurde in der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung aufgenommen.</p>
<p>4. mit Schreiben vom 29.10.2018 informieren Sie im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die von der Gemeinde Wees geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“. Die Gemeinde Wees plant die Ausweisung eines Sondergebietes „Tagesförder- und Wohnstätte“ am nördlichen Ortsrand, östlich und südlich der Kaschestraße und nördlich vom Birkhof. Die Planunterlagen nehme ich zur Kenntnis. Ich verweise auf die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2018. In dieser wurde der grundsätzliche Planungsansatz aus landes- und regionalplanerischer Perspektive zustimmend beurteilt. Diese Einschätzung gilt auch für den jetzt vorliegenden Planentwurf. Seinerzeit wurde auf den besonderen Abstimmungs- und Kooperationsbedarf im Stadt- und Umlandbereich hingewiesen. Ich nehme zur Kenntnis, dass inzwischen eine bilaterale Abstimmung mit der Stadt Flensburg stattgefunden hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

### 3.7 LLUR – Technischer Umweltschutz

<p>1. gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissions-schutzes von hier aus Bedenken. Die östliche Hallenwand der Druckerei der Firma Ellerhold Glücksburg GmbH liegt ca. 50 Meter westlich des geplanten Sondergebiets. Die Anlage ist nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der 31. BImSchV, da überwiegend lösemittelfrei Druckfarben verwendet werden. Die Baugenehmigung vom 13.09.1999 enthält umfangreiche Auflagen zum Immissionsschutz. Diese beziehen sich aber auf die seinerzeit vorhandenen Mischgebiete bzw. das im F-Plan dargestellte W-Gebiet. Da diese aber nicht durch einen B-Plan festgesetzt wurde handelt es sich meiner Ansicht nach bei diesem Bereich um Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Da dort das Bauen zunächst nicht zulässig ist, werden durch das SO-Gebiet neue Immissionsorte geschaffen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die geforderten Immissionsgutachten für Gerüche und Schall werden in Auftrag gegeben, um nachzuweisen, dass durch das SO-Gebiet der Betrieb Ellerhold nicht eingeschränkt wird.</p>
---	---

Diese liegen z. B. bezüglich möglicher Geruchsmissionen auch ungünstig zur vorherrschenden Hauptwindrichtung West. Nicht klar ist, welchen Schutzcharakter die Nutzung haben wird (WA?). Der im Umweltbericht enthaltenen Aussage, dass aufgrund eines ausreichenden Abstandes keine erheblichen Belästigungen durch Immissionen zu erwarten sind wird daher nicht gefolgt. Aus hiesiger Sicht muss durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden, dass durch das SO-gebiet der Betrieb Ellerhold nicht eingeschränkt wird.	
2. gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

### 3.8 LLUR – Untere Forstbehörde

1 die Geltungsbereiche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Wees berühren keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Forstbehördliche Belange sind in den vorliegenden Planungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
---	----------------

### 3.9 Wasser- und Bodenverband Munkbrarup-Au

1 Sofern die genannten Vereinbarungen zwischen dem WaBoV Munkbrarupau und dem Vorhabenträger wie besprochen umgesetzt werden, ist gegen die vorliegende Planung nichts einzuwenden. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
--	----------------

### 3.10 Öffentlichkeit

Stellungnahmen bzw. Anregungen/Bedenken/Hinweise der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

## 4 Fazit

Nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Wees sowie nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen werden vollständig ausgeglichen.